



## Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang

Ausgegeben am 19.01.26

Nr. 29/2026

### **Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Essen (Oldenburg) zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2026**

Die Gemeindewahlleitung der Gemeinde Essen (Oldenburg) gibt gemäß §§ 45 b, 45 a i. V. m. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 29.09.2025 hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Essen (Oldenburg) den 13. September 2026 bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist. Eine etwaige Stichwahl würde somit gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den 27. September 2026, fallen.

Die Gemeindewahlleitung der Gemeinde Essen (Oldenburg) fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Essen (Oldenburg) am 13. September 2026 auf. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Direktwahl endet gemäß § 45 a i. V. m. 21 Abs. 2 NKWG am Montag, den 20. Juli 2026 um 18 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Essen (Oldenburg), Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden. Nach §§ 45 a i. V. m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidignität festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45 d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – LWL 11421/10; LWL 11421/3 – für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Gemäß § 45 d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 45 a NKWG grundsätzlich nach den auch für Wahlen zu den kommunalen Vertretungen anzuwendenden §§ 21 NKWG i. V. m. 32 der

Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO). Abweichende Regelungen der §§ 45 b bis 45 o NKWG sind zu beachten.

Gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- Bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- Bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson.

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag von mindestens 66 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet werden (sogenannte Unterstüterunterschriften). Die Formblätter zur Leistung der Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung der Gemeinde Essen (Oldenburg) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45 d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 10 NKWG entsprechend.

Für Rückfragen steht die Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Essen (Oldenburg), Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg) persönlich, per Mail unter [s.richter-thelen@essen-oldb.de](mailto:s.richter-thelen@essen-oldb.de) sowie telefonisch unter 05434-8824 zur Verfügung.

Essen (Oldenburg), 19.01.2026

Simone Richter-Thelen

Gemeindewahlleiterin